

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Ibbenbüren
vom 29. September 1980^{*)}**

Aufgrund des § 67 (1 u. 2) der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 7101) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 (2) der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NW. S. 241/SGV. NW. 7101), in Verbindung mit den §§ 1, 29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Ibbenbüren als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Ibbenbüren vom 16. Juni 1980 für das Gebiet der Stadt Ibbenbüren folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Marktwaren**

- (1) Gemäß § 67 (1) GewO sind auf den Wochenmärkten die folgenden Warenarten zugelassen:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Warenarten dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs bis zu einem Einzelhandelsverkaufspreis von 100,00 DM angeboten werden:
1. Kurzwaren,
 2. Textil- und Strickwaren,
 3. Töpfer-, Keramik, Glas-, Porzellan und Emaillewaren,

^{*)} in der Fassung der I. Änderungsverordnung vom 18.05.1982

4. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschl. Metallwaren, ausgenommen sind elektro-mechanisch angetriebene Geräte,
5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel,
6. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
7. Wachs- und Paraffinwaren,
8. Blumen und Kranzgebilde,
9. Korbwaren
10. Neuheiten des täglichen Bedarfs.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 (2) Nr. 5 und (3) GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren zum Kauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgte gemäß § 10 der Hauptsatzung am 16. Oktober 1980.

Die nachrichtliche Veröffentlichung der Verordnung im Regierungsamtsblatt erfolgte am 24. Januar 1981 (Nr. 3, Seite 15).

Die öffentliche Bekanntmachung der I. Änderungsverordnung erfolgte gem. § 10 der Hauptsatzung am 8. Juni 1982 in der IVZ und am 14. Juni 1982 in der WN.

Die I. Änderungsverordnung ist am 15. Juni 1982 in Kraft getreten.
